



LEBRING  
ST. MARGARETHEN

### Kundmachung

GZ: B-2025-1204-00164/0001  
Datum: 19.03.2025

### Kontaktdaten

SB/Abt: Sabine Eder  
Tel: 03182/247115  
Mail: [bauamt@lebring-st-margarethen.gv.at](mailto:bauamt@lebring-st-margarethen.gv.at)

**Gegenstand: Umbau des bestehenden Einfamilienwohnhauses, Ausbau des Dachgeschoßes  
Manuel Absenger, 8403 Lebring-Sankt Margarethen**

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **17.03.2025**, eingelangt am **18.03.2025**, hat **Herr Manuel Absenger, 8403 Lebring-Sankt Margarethen**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Umbau des bestehenden Einfamilienwohnhauses und den Ausbau des Dachgeschoßes** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück **GST 45 aus EZ 66418/00921 in KG Lebring** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

**Mittwoch, den 16.04.2025, um ca. 08:30 Uhr**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in der **Leibnitzer Straße 23, 8403 Lebring-Sankt Margarethen** angeordnet.

Verhandlungsleiterin: BAL Sabine Eder

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige

Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Lebring-St. Margarethen zur Einsicht auf.

Gemäß § 22 (2) Z. 3a sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die **Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen** in der Natur.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung abzustecken.

**A. Persönliche Verständigung:**

(Bauwerber, Eigentümer, Anrainer und Planverfasser mit Zustellnachweis RSb, alle Übrigen per E-Mail)

**B. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel:**

Das Marktgemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel bis zum Tag der Verhandlung anzubringen und sodann – mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen – dem Akt anzuschließen.

**C. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form:**

Das Marktgemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung auf der Homepage der Marktgemeinde bis zum Tag der Verhandlung kundzumachen.

Der Bürgermeister:

ÖkR Ing. Franz Labugger